

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB sind auf alle Leistungen und Lieferungen der em electrocontrol ag (nachstehend emec) anwendbar. Anderslautende Bedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebote und Offerten

- 2.1. Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise.
- 2.2. Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten mit bestimmtem Gültigkeitstermin handelt.
- 2.3. Schriftliche Angebote und Offerten sind ab Datum der Erstellung jeweils 90 Tage gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4. Änderungen in Angeboten und Offerten bewirken eine Preiskorrektur und können zu zeitlichen Verzögerungen führen.

3. Auftragsbestätigung (AB)

- 3.1. AB werden auf Wunsch in schriftlicher Form erstellt.
- 3.2. Angebote sind in Bezug auf Preis und Fristen bis zur AB freibleibend.
- 3.3. Preise der Preislisten können mit der AB als verbindlich erklärt werden.
- 3.4. Der jeweils aktuelle Mehrwertsteuer-Satz wird separat ausgewiesen.
- 3.5. Mit der rechtsgültigen Unterschrift erklärt sich der Vertragspartner mit dem Inhalt der AB und der AGB vorbehaltlos einverstanden.

4. Partnerschaft (Partnerpakete)

- 4.1. Es werden 4 Partnerpakete angeboten.
- 4.2. Der Jahresbeitrag des gewählten Partnerpaketes wird im 4. Quartal für das folgende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Unterjahresabschlüsse werden pro-Rata zu Beginn eines neuen Quartals verrechnet. Bei Abschlüssen oder Änderungen des Partnerpaketes gibt es keine rückwirkenden Gutschriften. Die Laufzeit bei Unterjahresabschlüssen endet frühestens im Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.
- 4.3. Die Partnerschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Partnerschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 4.4. Mit der rechtsgültigen Unterschrift erklärt sich der Partner mit dem Inhalt der Partnerschaft und den AGB vorbehaltlos einverstanden.

5. Beratungs- und Kontrollverträge

- 5.1. Beratungs- und Kontrollverträge (auch Service- und Wartungsverträge genannt) werden in schriftlicher Form erstellt.
- 5.2. Für Aufträge, die mittels Bestellungen von Partnern eingehen, werden keine separaten AB erstellt.

- 5.3. Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. Mängellisten, Fahrtpauschalen sowie Kontroll- und Beratungsaufwand, die den vereinbarten Zeitaufwand und Grundpreis übersteigen, werden gemäss aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.
- 5.4. Allen Beratungs- und Kontrollverträgen liegen diese AGB in schriftlicher Form als Beilage bei.
- 5.5. Mit der rechtsgültigen Unterschrift erklärt sich der Vertragspartner mit dem Inhalt der Beratungs- und Kontrollverträge und der AGB vorbehaltlos einverstanden.

6. Preise

- 6.1. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Währung, pro Mitarbeiter und ohne irgendwelche Abzüge (netto).
- 6.2. Auf allen Preisen wird die gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- 6.3. Die Anfahrtkosten werden im Umkreis von 100km zur nächstgelegenen Niederlassung mit CHF 150.- verrechnet.
Ausserhalb der definierten Zone werden die Anfahrtkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.4. Stundenansätze
Nach NIV 32.1 CHF 155.-/h
Nach NIV 32.2 und weitere Dienstleistungen CHF 195.-/h
- 6.5. Für die Halb- bzw. Tagespauschalen gelten folgende Maximalzeiten:
Halbtagespauschale (bis 4h Gesamtaufwand, inkl. Kontroll-, Admin- und Mängelzeit)
Tagespauschale (bis 8h Gesamtaufwand, inkl. Kontroll-, Admin- und Mängelzeit)
Wird der Gesamtaufwand überschritten, werden die übrigen Stunden nach Ziffer 6.4 abgerechnet.

7. Zuschläge

- 7.1. Auf Wunsch des Kunden geleistete Überzeit, sowie Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, wird – inkl. allfälliger Gebühren sowie mit den gesetzlichen Zuschlägen – in Rechnung gestellt.
- 7.2. Erschwerende Umstände, welche beim Einreichen des Angebotes nicht ersichtlich waren, werden dem Kunden sofort nach Feststellung – unter Angabe der entsprechenden Mehrkosten – mitgeteilt.
- 7.3. Allfällige Mehrkosten für Reisezeit, Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, Bedarf Verbrauchmaterial, Wartezeit sowie ausfallende Arbeitszeit, verursacht durch bauseitig und/oder kundenseitig veranlasste, nicht vorhergesehene Unterbrechungen der Arbeiten, werden in Rechnung gestellt.

8. Regiearbeiten

- 8.1. Sofern bei Regiearbeiten nichts anderes vereinbart ist, werden die zur Zeit der Ausführung gültigen Ansätze sowie allfällige Spesen in Rechnung gestellt. Diese verstehen sich rein netto ohne Skonto.
- 8.2. Es wird in jedem Fall ein Regierapport erstellt, der durch den Kunden zu unterzeichnen ist.

9. Arbeitsbedingungen

- 9.1. Der Kunde stellt sicher, dass ein ungehindertes, zweckentsprechendes und kontinuierliches Arbeiten gewährleistet ist.

10. Termine

- 10.1. Die Einhaltung vereinbarter Ausführungstermine setzt die rechtzeitige Abklärung und Übergabe von allen technischen Ausführungsunterlagen, die Einhaltung vereinbarter Fristen seitens der Kunden sowie die rechtzeitige Fertigstellung allfälliger bauseitiger Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 10.2. Für unvorhergesehene Verzögerungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Transportstörungen, kann emec nicht haftbar gemacht werden.
- 10.3. Es steht emec frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz ihrer Arbeitnehmer zu bestimmen, sofern dadurch der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.
- 10.4. Eine begründete, unverschuldete Überschreitung des End- und/oder Ausführungstermins gibt dem Kunden kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen (netto).
- 11.2. Die Leistungen bei Wartungs- sowie Beratungs- und Kontrollverträgen werden nach erfolgter Arbeit in Rechnung gestellt.
- 11.3. Die vertraglich vereinbarten Leistungen aller anderen Aufträge werden wie folgt in Rechnung gestellt:
 - mindestens 10% des Auftragsvolumens bei Auftragserteilung
 - monatliche Teilrechnungen
 - Schlussrechnung nach Auftragsabschluss
- 11.4. Aufwendungen für erteilte und nachträglich stornierte Aufträge werden mit einer Pauschale von CHF 250.00 verrechnet.
- 11.5. Rechnungen für Schulungen, Kurse und Material werden nach Bestellung innerhalb 10 Tagen zur Zahlung fällig.
- 11.6. Kursanmeldungen sind verbindlich.
Bei Abmeldungen bis 30 Tage vor Kursbeginn bleiben 50 % der Kurskosten geschuldet. Bei kurzfristigeren Stornierungen bleiben die vollständigen Kursgebühren zur Zahlung fällig.
- 11.7. Zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen erbrachte Arbeiten etc. werden nach Aufwand und im Anschluss an deren Erledigung in Rechnung gestellt.
- 11.8. Nichtbezogene Leistungen eines Kalenderjahres werden weder zurückvergütet, noch als Gutschrift an die Leistungen des Folgejahres angerechnet.

12. Zahlungsverzug

- 12.1. Zahlungsverzug berechtigt zu Zins- und Unkostenverrechnung.
- 12.2. Bei Konkurs oder Nachlassvertrag entfallen alle Rabatte, Boni, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen.
- 12.3. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

13. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- 13.1. Verträge treten an dem im Vertrag erwähnten Datum in Kraft.
- 13.2. Verträge laufen bis zum im Vertrag angegebenen Zeitpunkt resp. bis zur Erledigung der Arbeiten.
- 13.3. Verträge, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurden, können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils auf das Ende des Jahres, schriftlich gekündigt werden.
- 13.4. Bei einem Vertragsrücktritt vor Ablauf der Vertragsdauer, sind vom Kunden die effektiven Kosten geschuldet.
- 13.5. Nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden, kann emec den Vertrag jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

14. Verbindlichkeit

- 14.1. Vorstehend aufgeführte AGB sind integrierender Bestandteil jeden Angebotes.
- 14.2. Der Kunde akzeptiert mit der Bestellung oder mit der Unterzeichnung des Vertrages die AGB von emec.
- 14.3. Anderslautende Vereinbarungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

15. Anwendbares Recht / Gültigkeit

- 15.1. Auf die Rechtsgeschäfte zwischen emec und ihren Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 15.2. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der emec.

16. Haftungsausschluss

16.1. *Haftung für getreue Ausführung*

Die EM ELECTROCONTROL AG gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung der Arbeiten gemäss den vertraglichen Vereinbarungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.

Sollten Mängel infolge unsachgemässer Leistung festgestellt werden, ist der EM ELECTROCONTROL AG ein Nachbesserungsrecht zu gewähren. Wandelung oder Minderung kann nur verlangt werden, sofern dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Kein Gewährleistungsanspruch besteht für Mängel, die im Zeitpunkt der Leistungserbringung bereits bestanden, die infolge sach- und fachgerechter Leistungserbringung entstanden sind, die auf Verschleiss und Abnutzung zurückzuführen sind sowie auf Grund von Umständen entstanden sind, die nicht in den Verantwortungsbereich der EM ELECTROCONTROL AG fallen (namentlich höhere Gewalt).

16.2. *Haftung für entstandene Schäden*

Die EM ELECTROCONTROL AG haftet im Rahmen der gesetzlichen Ordnung für Schäden, die während der Ausführung der Arbeiten entstanden sind. Jedoch nur für solche Schäden, die durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht wurden.

Kein Haftungsanspruch besteht bei Schäden, die infolge sach- und fachgerechter Leistungserbringung, wegen bereits bestehender oder bei sach- und fachgerechter Kontrolle nicht erkennbarer Mängel, durch Verschleiss und Abnutzung oder aufgrund von Umständen, die nicht in den Verantwortungsbereich der EM ELECTROCONTROL AG fallen (namentlich höhere Gewalt), entstanden sind.

Von der Haftung ausgeschlossen sind reine Vermögensschäden, wie namentlich Produktionsausfall und entgangener Gewinn sowie Nutzungsverluste oder -einschränkungen. Ebenso ausgeschlossen sind andere mittelbare Schäden bzw. Mangelfolgeschäden, soweit das Gesetz eine diesbezügliche Haftung nicht zwingend vorschreibt.

Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung gilt, soweit zulässig, sowohl für die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftung.

Vom Ausschluss bzw. der Beschränkung der Haftung ist ebenfalls die Haftung für Hilfspersonen nach Art. 101 OR umfasst.

16.3 *Berechtigung*

Die Elektro-Sicherheitsberater sind berechtigt, Installationsteile und Anlagen, welche Personen und Sachen unmittelbar oder erheblich gefährden, nach Mitteilung an die Auftraggeberin, unverzüglich vom Stromnetz zu trennen.